

2497 079²⁴

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 97/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Sylvia W [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Avenue, R [REDACTED] /UHA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

§ 1

Das Berufungsgericht hat die Entschuldigungsansprüche der Klägerin wegen Behdens an Körper und Gesundheit als unbegründet angesehen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil keiner der Voraussetzungsgründe des § 219 StG vorliege. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 StG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Das Berufungsgericht kommt auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Kisker zu der Auffassung, daß die psychischen Beschwerden der Klägerin nicht ursächlich auf die erlittene Verfolgung zurückzuführen sind. Diese

- 3 -

Diese Feststellung liegt auf tatsächlichem Gebiet, das dem Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters angehört. Angriffe gegen diese tatsächlichen Feststellungen können eine Revision nicht rechtfertigen. Diese Angriffe sind daher auch nicht geeignet, der sofortigen Beschwerde der Klägerin zum Erfolge zu verhelfen. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich im vorliegenden Falle daher insoweit nicht.

Da auch ein anderer Grund, der die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 NDS rechtfertigen könnte, nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 NDS und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)